



10.10 Missbrauch von Notrufen

Nach § 145 Abs. 1 Strafgesetzbuch ist der **Missbrauch von Notrufen** in Deutschland strafbar. **Notzeichen und Notrufe** sind akustische oder optische Kurzäußerungen, die auf das Bestehen einer Notsituation hinweisen. Die SOS-Funktion und die Notruf-Funktion der Krisen-App der Universität gehören hierzu.

Der Missbrauch eines Notrufs bzw. eines Notzeichens ist bei nicht bestimmungsgemäßer, dh. **zweckwidriger Verwendung** gegeben.

Daher stellt jede nicht durch eine Notlage bedingte erkennbare (nicht aber zwingend von anderen tatsächlich wahrgenommene) Betätigung der Notrufe und Notzeichen einen Missbrauch dar.

D.h. bei der Betätigung der Notruffunktionen über die Krisen-App ohne Notwendigkeit (Absenden eines sog. böswilligen Alarms) handelt es sich um den Missbrauch eines Notrufes und fällt unter den §145 Abs. 1 Strafgesetzbuch. Dort heißt es:

§ 145 Abs. 1 StGB

Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln

(1) Wer absichtlich oder wissentlich

- 1. Notrufe oder Notzeichen missbraucht oder*
- 2. vortäuscht, dass wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei,*

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.